



Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/073/2019

| | |
|--------------------------|-------------------|
| Federführung: Dezernat I | Datum: 02.05.2019 |
| Bearbeiter: Ute Fastje | |

| | Sichtvermerke |
|----------------------------------|---------------|
| Beratungsfolge | Termin |
| Haushalts- und Personalausschuss | 29.05.2019 |
| Kreisausschuss | 12.06.2019 |

Versetzung einer Beamtin

Beschlussvorschlag:

Kreisinspektorin Katja Stigge wird aufgrund ihres Antrages vom 21.02.2019 gem. § 28 Abs. 2 S. 1 NBG mit Wirkung vom 01.07.2019 zur Stadt Oldenburg versetzt.

| | | | |
|---|---|--|--|
| Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja | Im Haushaltsplan enthalten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja | Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/> | |
| Einmalige Kosten | | Investiv <input type="checkbox"/> | |
| Laufende Kosten | | | |
| Drittmittel (Zuschüsse) | | Ergebniswirksam <input type="checkbox"/> | |

Sachverhalt:

Kreisinspektorin Stigge - Sachbearbeiterin im Sachgebiet Beistandschaften des Jugendamtes - hat mit Schreiben vom 21.02.2019 ihre Versetzung zur Stadt Oldenburg beantragt. Frau Stigge ist in Oldenburg wohnhaft und würde im Falle einer Versetzung zur Stadt Oldenburg einer Tätigkeit vor Ort nachgehen können.

Nach § 28 Abs. 2 S. 1 NBG kann eine Beamtin auf Antrag versetzt werden. Die Versetzung auf Antrag ist nur zulässig, wenn der Beamte die für das neue Amt erforderliche Laufbahnbefähigung besitzt. Die ist bei Frau Stigge gegeben.

Wird eine Beamtin in ein Amt bei einem anderen Dienstherrn versetzt, so bedarf die Versetzung dessen schriftlichen Einverständnisses gem. § 28 Abs. 5 NBG. Die Stadt Oldenburg hat ihr Einverständnis mit Schreiben vom 20.03.2019 erklärt.

Seitens der Dienststelle des Landkreises Ammerland wird einer Versetzung zum 01.07.2019 zugestimmt. Die Nachfolgebesezung ist über eine externe Stellenausschreibung zu beordnen.